

# ERMITTLUNG DER BAUKOSTENZUSCHÜSSE FÜR DIE STROMVERSORGUNG IN WERL



**IM AUFTRAG DER  
STADTWERKE WERL GMBH**

**PROJEKT-NR.: 101028**

**ESSEN, OKTOBER 2009**

**ERMITTLUNG DER  
BAUKOSTENZUSCHÜSSE  
FÜR DIE STROMVERSORGUNG  
IN WERL**

**IM AUFTRAG DER  
STADTWERKE WERL GMBH**

**PROJEKT-NR.: 101028**

**Auftragnehmer:**

E·S·T Gesellschaft für  
Energiesystemtechnik mbH  
Friedrichstraße 12  
45128 Essen  
Telefon (02 01) 8 20 32 - 0  
E-Mail: [est.consult@est-essen.de](mailto:est.consult@est-essen.de)  
[www.est-essen.de](http://www.est-essen.de)

**ESSEN, OKTOBER 2009**

---

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		<b>SEITE</b>
<b>1</b>	<b>AUFGABENSTELLUNG UND ZIELSETZUNG</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>AUSGANGSSITUATION</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>BAUKOSTENZUSCHÜSSE</b>	<b>3</b>
3.1	Niederspannung - Haushaltsbedarf	3
3.2	Niederspannung - Gewerbe und sonstiger Bedarf	4
3.3	Mittelspannung	4
<b>4</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>6</b>

## **ANHANG**

## 1 AUFGABENSTELLUNG UND ZIELSETZUNG

Die Stadtwerke Werl GmbH erteilte der E-S-T Gesellschaft für Energiesystemtechnik mbH, Essen mit Schreiben vom 7. Oktober 2008 den Auftrag zur Ermittlung der Baukostenzuschüsse (BKZ) für die Stromversorgung.

Ziel des Gutachtens ist es, die Art der Kalkulation festzulegen sowie die Höhe der Baukostenzuschüsse für Strom gemäß § 11 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zu ermitteln.

Vereinbarungsgemäß werden die Baugebiete (Niederspannung)

- Agathastraße
- Antoniusstraße
- Belgische Straße
- Bidburger Pfad
- Breite Straße
- Hammer-Straße
- KonWerl
- Mellinstraße
- Morgnerstraße
- Neuwerk
- Röntgenstraße
- Schlammbach
- Schlesienstraße
- Schöntalweg
- Schützenweg
- Vöhdestraße
- Werl Nord
- Zur Beeke
- Zur Mersch

sowie ausgewählte Einzelmaßnahmen (Mittelspannung) der vergangenen Jahre als Grundlage für die Kalkulation herangezogen, um eine repräsentative Durchmischung der Baukosten zu erreichen.

Das Arbeitsprogramm zur Ermittlung der Baukostenzuschüsse wurde dabei wie folgt festgelegt:

- Überprüfung der Berechnungsgrundlage der bereits durchgeführten und geplanten BKZ-Vereinnahmen der Stromversorgung
- Überprüfung der Berechnungsgrundlage sowie die Höhe der Vereinnahmung gemäß den Regeln von § 11 NAV
- Festlegung der Kalkulationsgrundlage sowie Neuberechnung der Baukostenzuschüsse Strom für Niederspannung und Mittelspannung (Pauschalierung).

Die zur Berechnung notwendigen Unterlagen und Informationen wurden uns von den Stadtwerken Werl zur Verfügung gestellt:

- Pläne einzelner Baugebiete
- Baukosten einzelner Maßnahmen Hauptleitung Niederspannung und Mittelspannung
- Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Werl GmbH zur NAV.

Weitere Einzelheiten der Auftragsbearbeitung wurden in Projektbesprechungen (telefonisch und persönlich) geklärt.

## 2 AUSGANGSSITUATION

Die aktuelle Regelung für die Baukostenzuschüsse Strom der Stadtwerke Werl ist als **Anhang I** wiedergegeben.

Aus dem Geltungsbereich der ehemaligen AVBEItV übernommen, werden den Kunden als Baukostenzuschuss 580 € je Wohneinheitenäquivalent (Ph) in Rechnung gestellt. Hieraus ergibt sich die in der folgenden Übersicht dargestellte BKZ-Vereinnahmung (Nachkalkulation Niederspannung Haushaltsbedarf) für die betrachteten Baugebiete.

BKZ-Vereinnahmungen Strom					
Baugebiet	Baukosten [€]	70 % gemäß AVBEItV [€]	Wohneinheiten [Ph]	BKZ / Wohneinheit [€/Ph]	BKZ-Vereinnahmung [Prozent]
Werl gesamt	921.666	645.166	710,3	580	44,7

Damit hat die BKZ-Pauschale den Handlungsspielraum gemäß AVBEItV nur zum Teil ausgeschöpft.

Die Verlegung der Versorgungsleitungen erfolgt teilweise so, dass eine Mitverlegung von Gas und / oder Wasser erfolgt. Die Kosten für Strom, Gas und Wasser werden dann anhand der Material-, Personal- und Tiefbaukosten auf die einzelnen Sparten aufgeteilt.

In Bezug auf die NAV, bei der gemäß § 11 Absatz 1 lediglich noch 50 Prozent der Baukosten vereinnahmt werden dürfen, sind die Pauschale sowie die zu Grunde liegenden Baukosten zu überprüfen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 11 Abs. 3 NAV ein Baukostenzuschuss nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben werden darf, der 30 kW übersteigt.

Auf Grund der gemäß § 11 NAV zulässigen Pauschalierung der Baukostenzuschüsse - auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten - wird zur Rationalisierung der Abwicklung im Hausanschlussprozess für die Stromversorgung ein pauschaler BKZ ermittelt.

### 3 BAUKOSTENZUSCHÜSSE

Im Folgenden werden die Baukostenzuschüsse für die Sparte Strom neu kalkuliert sowie die zu Grunde liegenden Randbedingungen und Annahmen erläutert.

Zur Einordnung und Bewertung der Ergebnisse sind in der folgenden Übersicht die Baukostenzuschüsse vergleichbarer Versorgungsunternehmen dargestellt:

Baukostenzuschüsse Strom	
<i>Niederspannung</i>	
je kW Anschlussleistung ab 31 kW	24 bis 95 €/kW
<i>Mittelspannung</i>	
je kW Anschlussleistung	44 bis 87 €/kW

#### 3.1 NIEDERSpannung - HAUSHALTSBEDARF

Für die vorliegende BKZ-Ermittlung Strom wurde das Stadtgebiet von Werl gemäß § 11 NAV als einheitlicher Versorgungsbereich aufgefasst. Als Berechnungsgrundlage der Baukostenzuschüsse können gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 NAV die durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten herangezogen und die BKZ pauschaliert werden.

Entsprechend der Niederspannungsanschlussverordnung bildet die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Baukostenzuschüsse die Anschlussleistung der einzelnen Netzanschlüsse.

Für die Ermittlung der BKZ-Pauschalen sind die Anschlussleistungen sowie die Anzahl der Netzanschlüsse im betrachteten Baugebiet zu Grunde zu legen, wobei in Abhängigkeit der Anzahl der Wohnungseinheiten je Gebäude ein entsprechender Gleichzeitigkeitsfaktor zu berücksichtigen ist.

Grundlage für die Ermittlung der Baukostenzuschüsse Strom bilden abgeschlossene Maßnahmen der vergangenen Jahre.

Zur Gewährleistung einer aktuellen Kostenbasis und einer guten Durchmischung wurden die Kosten der Baumaßnahmen der vergangenen Jahre mithilfe der WIBERA-Indexreihen auf den Preisstand 1. Januar 2009 unter Berücksichtigung eines Gemeinkostenzuschlags von 15 Prozent hochgerechnet.

Die detaillierte Berechnung ist als **Anhang II** dargestellt.

Zusammengefasst stellt sich das Ergebnis für den Haushaltsbedarf wie folgt dar:

BKZ Haushaltsbedarf			Werl gesamt	
			Anzahl WE	Σ Ph
<b>Summe Ph</b>			<b>644</b>	<b>710,3</b>
Leistung Haushalte [kW]		3,0 kVA/HH	790	2.370,0
Leistung Gewerbe [kW]				220,0
Leistungsreserve [kW]			0,20	661,0
Gesamtleistung inkl. Reserve				3.251,0
indizierte Baukosten [€]			1.462.172	
Gemeinkostenzuschlag [%]		15%	1.681.498	
weiterverrechenbar [€ HH]		50%	840.749	
<b>BKZ HH inkl. Reserve [€/Ph]</b>			<b>863</b>	<b>66,12 €/kW</b>

### 3.2 NIEDERSPANNUNG - GEWERBE UND SONSTIGER BEDARF

Die Ermittlung des pauschalierten Baukostenzuschusses für Gewerbe und sonstigen Bedarf erfolgt analog der Methode für den Haushaltsbedarf (siehe Anhang II).

Das Ergebnis der Berechnung stellt sich wie folgt dar:

BKZ Gewerbe und sonstiger Bedarf			Werl gesamt	
			Anzahl WE	Σ Ph
Leistung Haushalte [kW]		3,0 kVA/HH	244	732,0
Leistung Gewerbe [kW]				1.464,0
Leistungsreserve [kW]			0,23	648,0
Gesamtleistung inkl. Reserve				2.844,0
indizierte Baukosten [€]			420.258	
Gemeinkostenzuschlag [%]		15%	483.297	
weiterverrechenbar [€ GW]		50%	241.648	
<b>BKZ Gewerbe inkl. Reserve [€/kW]</b>			<b>127,45 €/kW</b>	

Diese Pauschalen für den Baukostenzuschuss sind nach dem Vorliegen aktueller Daten aus abgeschlossenen Baumaßnahmen nachzukalkulieren und ggf. anzupassen.

Für die Lückenbebauung empfiehlt E-S-T - wie auch bei anderen Versorgern üblich - den aktuell gültigen Baukostenzuschuss mit einem Abschlag von 50 Prozent anzusetzen.

### 3.3 MITTELSPANNUNG

#### Berechnungsbasis: abgeschlossene Baumaßnahmen

Zur Gewährleistung einer aktuellen Kostenbasis und einer guten Durchmischung wurden die Kosten der Baumaßnahmen der vergangenen Jahre (siehe **Anhang III**) mithilfe der WIBERA-Indexreihen auf den Preisstand 1. Januar 2009 hochgerechnet.

Das Ergebnis der Berechnung für den Baukostenzuschuss Mittelspannung stellt sich wie folgt dar:

Baukostenzuschuss Mittelspannung			
Baugebiet	Baukosten Preisstand 2009 [€]	Leistung [kW]	Baukostenzuschuss [€/kW]
<b>Werl gesamt</b>	<b>1.585.339</b>	<b>19.450</b>	<b>81,51</b>

#### Berechnungsbasis: Positionspapier der Bundesnetzagentur vom 5. Januar 2009

Gemäß der Auffassung der Bundesnetzagentur sind Netzbetreiber grundsätzlich berechtigt, für Netzanschlüsse oberhalb der Niederspannungsebene einen angemessenen Baukostenzuschuss zu erheben. Angemessen im Sinne von § 17 EnWG (Netzanschluss) ist dabei ein Baukostenzuschuss, der auf Basis des Leistungspreismodells der Netzentgeltkalkulation ermittelt wird.

Damit ergibt sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung geltenden veröffentlichten Leistungspreis (> 2.500 Benutzungsstunden) der Anschlussnetzebene:

$$\text{BKZ} = \text{Leistungspreis (> 2.500 h/a) der Netzebene} \times \text{bestellte Leistung}$$

Mit dem seit 1. Januar 2009 gültigen Preisblatt der Stadtwerke Werl für den Leistungspreis > 2.500 Benutzungsstunden ergibt sich ein **maximal zulässiger Mittelspannungs-BKZ** von 46,51 €/kW \* a).



## 4 ZUSAMMENFASSUNG

Auftragsgemäß hat die E-S-T GmbH, Essen für die Stadtwerke Werl GmbH die Berechnungsgrundlagen der Baukostenzuschüsse für die Stromversorgung überprüft und pauschalierte Werte gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) kalkuliert. Die erforderlichen Unterlagen und Informationen wurden uns von den Stadtwerken Werl zur Verfügung gestellt.

Ausgehend von in den vergangenen Jahren erschlossenen Baugebieten sowie einzelnen Baumaßnahmen haben wir die Baukostenzuschüsse für die folgenden Fälle ermittelt:

- Niederspannung Haushaltsbedarf sowie Gewerbe und sonstiger Bedarf
- Mittelspannung.

Die Ergebnisse der auf dieser Basis durchgeführten Kalkulation der Pauschalen ist in den nachfolgenden Übersichten zusammenfassend dargestellt.

<b>Stromversorgung</b>	
<i>Niederspannung</i>	
Hauhaltsbedarf	66,12 €/kW
Gewerbe und sonstiger Bedarf	127,45 €/kW
<i>Mittelspannung</i>	
	46,51 €/kW

Die neuen Pauschalen für den Baukostenzuschuss sind nach dem Vorliegen weiterer Daten aus abgeschlossenen Baumaßnahmen nachzukalkulieren und ggf. anzupassen.

Essen, 9. Oktober 2009

E-S-T Gesellschaft für Energiesystemtechnik mbH



Thomas Daun  
Geschäftsführung

## ANHANG

- I Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Werl GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung
- II Ermittlung der Baukostenzuschüsse Strom - Niederspannung
  - Haushaltsbedarf
  - Gewerbe und sonstiger Bedarf
- III Ermittlung der Baukostenzuschüsse Strom - Mittelspannung
- IV Positionspapier der Bundesnetzagentur zur Erhebung von Baukostenzuschüssen vom 5. Januar 2009

**I        Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Werl GmbH zur  
         Niederspannungsanschlussverordnung**

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Werl GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)“ vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477)

### 1. Vertragsabschluss

- 1.1 Die Stadtwerke Werl GmbH (Stadtwerke) erstellen auf der Grundlage eines von ihr bereitgestellten Vordruckes dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss seiner Anlage an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Netzanschlusses. Dem Vordruck sind maßstabsgerechte Grundrisszeichnungen und die gesamten Projektunterlagen für die Verbrauchsanlagen beizufügen sowie ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000. Dem Angebot ist die Höhe des Baukostenzuschusses und der voraussichtlichen Netzanschlusskosten zu entnehmen. Der Anschlussnehmer und die Stadtwerke schließen auf der Basis des Angebots zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses den Netzanschlussvertrag schriftlich ab.
- 1.2 Die Stadtwerke schließen den Anschlussvertrag in der Regel mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten bzw. der Gemeinschaft von Eigentümern oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auch mit einem anderen Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, abgeschlossen werden, wenn der/die Eigentümer oder Erbbauberechtigte(n) zustimmt/zustimmen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Niederspannungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.4 Die Stadtwerke schließen die Anlage erst dann an das Verteilungsnetz an, wenn eine verlegereife Trasse zur Verfügung steht. Eine verlegereife Trasse liegt dann vor, wenn die Linienführung der Straße im Gelände erkennbar ist. Wünscht der Anschlussnehmer den vorzeitigen Anschluss, hat er die dadurch bedingten Mehrkosten zu tragen.

### 2. Baukostenzuschuss (BKZ)

- 2.1 Für den Anschluss an das Stromverteilungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Die Baukostenzuschüsse errechnen sich aus den Kosten für die

Erstellung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich gemäß § 11 Absatz 1 der NAV ausschließlich dem Versorgungsbereich zurechnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Lassen sich Verteilungsanlagen mehreren Versorgungsbereichen zurechnen, werden die Kosten dieser Anlagen den Versorgungsbereichen anteilig zugeordnet. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen, die auch von behördlichen Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan bestimmt werden kann. Lässt sich der Anschluss keinem Versorgungsbereich zurechnen wird der Baukostenzuschuss auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das ursprüngliche Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht – beim Haushalt in außergewöhnlichem Maße – und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses,
- Verstärken des Leiterquerschnitts,
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Netzanschlüssen, der zugesagten Hausanschlusssicherung.
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen von Punkt 2.1.

Ein weiterer BKZ ist auch dann zu zahlen, wenn eine Veränderung am Netzanschluss nur deshalb bei Erhöhung der Leistungsanforderung nicht erforderlich wird, weil der Netzanschluss schon vorher aus Gründen der wirtschaftlichen Betriebsführung im Rahmen von Materialstandardisierung auf eine höhere Leistungsanforderung ausgelegt wurde.

- 2.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 EnWG.

### 3. Netzanschluss

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweig-

stelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

Die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses werden dem Kunden von den Stadtwerken in Abhängigkeit von Anschlussgröße und Anschlusslänge berechnet.

- 3.2 Ferner erstattet der Anschlussnehmer den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden nach tatsächlichem Aufwand.

- 3.3 Der Hausanschluss wird auf dem kürzesten Weg in das Gebäude eingeführt. Sollte die Hausanschlusleitung länger als 25 m werden, können die Stadtwerke die Errichtung eines Schrankes oder einer Säule nach DIN verlangen. Die Liefergrenze endet für die Stadtwerke auch in diesem Fall an der Anschlusssicherung.

- 3.4 Der Beginn der Verlegearbeiten erfolgt in der Regel in Abstimmung mit dem Kunden innerhalb von vier Wochen nach Auftragserteilung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Eintragung eventuell notwendiger Grunddienstbarkeiten und Leitungsrechte der Beteiligten liegt vor.
- Bei Beginn der Verlegearbeiten müssen sämtliche notwendigen Arbeitsräume frei von Baumaschinen, Materialien etc. sein. Sollten sich im Arbeitsraum Baugerüste befinden, sind diese entweder zu entfernen oder schriftlich deren Standsicherheit zu gewähren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich während der Verlegearbeiten weder Personen noch Materialien auf dem betroffenen Gerüstabschnitt befinden. Das anzuschließende Gebäude oder der Hausanschlussraum muss zum Zeitpunkt der Verlegearbeiten bereits verschließbar sein. Sind vom Kunden bzw. dessen Beauftragten terminlich vereinbarte Verlegearbeiten aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen nicht möglich, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten für eventuelle Mehraufwendungen der Stadtwerke bzw. deren beauftragten Dritten.

- 3.5 Die Stadtwerke sind berechtigt, den Netzanschluss vom Verteilungsnetz zu trennen und ganz oder in Teilen

aus der Versorgungsstrasse zu entfernen, wenn das Vertragsverhältnis abgelaufen ist.

#### **4. Fälligkeit, Abschlags-, Vorauszahlungen**

- 4.1 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.
- 4.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.
- 4.3 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Punkt 2 und/oder Punkt 3. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke angemessene Vorauszahlungen.

#### **5. Inbetriebsetzung**

- 5.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 5.2 Die Stadtwerke oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung.
- 5.3 Für die Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde eine Kostenpauschale gemäß dem Preisblatt.
- 5.4 Ist eine vom Anschlussnehmer bzw. Kunden beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag.

5.5 Die Stadtwerke können die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der vorherigen vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig machen.

#### **6. Verlegen von Einrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen gemäß den §§ 10 Abs. 3, 12 Abs. 3, 22 Abs. 2 NAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

#### **7. Entstörungsdienst**

7.1 Die Stadtwerke halten für Netzstörungen einen Entstörungsdienst vor. Dieser ist 24 Stunden/Tag unter der Rufnummer (02922) 985-222 zu erreichen.

7.2 Sollte der Entstörungsdienst der Stadtwerke bei einem vom Kunden veranlassenen Einsatz feststellen, dass die gemeldete Störung aus dem Bereich der Kundenanlage resultiert, so hat der Kunde die den Stadtwerken entstandenen Kosten zu tragen.

#### **8. Ablesung der Messeinrichtungen**

Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt in möglichst gleichen, von den Stadtwerken zu bestimmenden Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten werden, entweder durch die Stadtwerke bzw. deren Beauftragten oder nach Aufforderung durch die Stadtwerke durch den Kunden selbst.

#### **9. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung**

9.1 Rechnungsbeträge sind für die Stadtwerke kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

9.2 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach

den im Preisblatt der Stadtwerke veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Bei Außensperrungen und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand, mindestens jedoch eine Facharbeiterstunde, in Rechnung gestellt.

9.3 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat den Stadtwerken anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

#### **10. Umsatzsteuer**

Zu den in diesen Bedingungen genannten Entgelten wird bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen die Umsatzsteuer in der im Leistungszeitpunkt jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

#### **11. Technische Anschlussbedingungen**

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen festgelegt.

#### **12. In-Kraft-Treten**

Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Werl GmbH zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" inkl. Preisblatt treten am 01.01.2007 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Werl GmbH zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden".

**Stadtwerke Werl GmbH**  
St.-Nr. 343/5707/0809  
Amtsgericht Arnberg,  
Handelsregister B 40 85

Sparkasse Werl:  
Kto.: 125  
BLZ 41451750

Volksbank Hellweg eG:  
Kto.: 6 102 300 300  
BLZ 41460116

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Wilhelm Topp

Geschäftsführer:  
Jörg Karlikowski

Sitz der Gesellschaft:  
Werl

## Berechnungssätze ab 01.04.2008

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Werl GmbH zur AVBStromV / AVBGasV / AVBWasserV ab 01.01.1996 und zur StromGVV / GasGVV ab 08.11.2006 – Auszug –

- 1. Die Kosten der Einstellungen der Strom-/Gasversorgung belaufen sich auf:** (USt-frei) 32,83 EUR

Dieser Betrag ist für die Einstellung von den Kunden mindestens als Vorauszahlung zu fordern. Stellt sich heraus, dass der tatsächliche Aufwand höher ist, ist eine Nachberechnung durchzuführen.  
(Ziffer 8 bzw. 7 der Ergänzenden Bedingungen AVBStromV / AVBGasV und Ziffer 2 bzw. 3 der Ergänzenden Bedingungen StromGVV / GasGVV)
- 2. Die Kosten der Wiederaufnahme der Strom-/Gasversorgung belaufen sich auf:** (inkl. 19% USt.) 27,00 EUR

Dieser Betrag ist für die Wiederaufnahme von den Kunden mindestens als Vorauszahlung zu fordern. Stellt sich heraus, dass der tatsächliche Aufwand höher ist, ist eine Nachberechnung durchzuführen.  
(Ziffer 8 bzw. 7 der Ergänzenden Bedingungen AVBStromV / AVBGasV und Ziffer 2 bzw. 3 der Ergänzenden Bedingungen StromGVV / GasGVV)
- 3. Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung belaufen sich auf:**

1 Facharbeiterstunde: (inkl. 7% USt.) 42,27 EUR

Dieser Betrag ist für die Wiederaufnahme von den Kunden mindestens als Vorauszahlung zu fordern. Stellt sich heraus, dass der tatsächliche Aufwand höher ist, ist eine Nachberechnung durchzuführen.  
(Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen AVBWasserV)
- 4. Einbau eines Gaszählers:**

In der Regel bei einem Neuanschluss über den Auftrag mit 2 x ½ Facharbeiterstunde.  
Sonst mit ca. ½ Facharbeiterstunde: (inkl. 19% USt.) 23,51 EUR  
(Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen AVBGasV)
- 5. Einbau eines Wasserzählers:**

In der Regel bei einem Neuanschluss über den Auftrag mit 1 Facharbeiterstunde.  
Sonst mit mindestens 1 Facharbeiterstunde: (inkl. 7% USt.) 42,27 EUR  
Bei mehreren WZ in einem Gebäude nach Aufwand.  
(Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen AVBWasserV)
- 6. Nachkassieren bei Zahlungsverzug:** (USt-frei) 12,00 EUR  
(Ziffer 6 bzw. 7 der Ergänzenden Bedingungen AVBStromV / AVBGasV / AVBWasserV und Ziffer 1 bzw. 2 der Ergänzenden Bedingungen StromGVV / GasGVV)
- 7. Mahnkosten:** (USt-frei) 5,00 EUR  
(Ziffer 6 bzw. 7 der Ergänzenden Bedingungen AVBStromV / AVBGasV / AVBWasserV und Ziffer 1 bzw. 2 der Ergänzenden Bedingungen StromGVV / GasGVV)

## **II Ermittlung der Baukostenzuschüsse Strom - Niederspannung**

- Haushaltsbedarf
- Gewerbe und sonstiger Bedarf

**BKZ-Ermittlung Haushaltsbedarf**

Baugebiet	Bebauungsart	Faktor Ph	Zur Beeke (2006)		Belgische Straße (2003)		Röntgenstraße (2003)		Schlambach II (2002)		Schöntalweg (2004)		Vöhdestraße (2005)		Breite Straße FWGH (2006)		Breite Straße FWGH (2006)		Schützenweg (2004)	
			Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph
1-Fam.Haus	1	1,0	75	75,0	70	70,0	6	6,0	40	40,0	11	11,0	18	18,0	16	16,0	16	16,0	6	6,0
2-Fam.Haus	2	1,6	7	11,2	12	19,2	-	-	4	6,4	1	1,6	3	4,8	2	3,2	2	3,2	1	1,6
3-Fam.Haus	3	1,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4-Fam.Haus	4	2,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5-Fam.Haus	5	2,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6-Fam.Haus	6	2,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7-Fam.Haus	7	3,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8-Fam.Haus	8	3,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9-Fam.Haus	9	3,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10-Fam.Haus	10	4,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Summe</b>			<b>82</b>	<b>86,2</b>	<b>82</b>	<b>89,2</b>	<b>6</b>	<b>6,0</b>	<b>44</b>	<b>46,4</b>	<b>12</b>	<b>12,6</b>	<b>21</b>	<b>22,8</b>	<b>18</b>	<b>19,2</b>	<b>18</b>	<b>19,2</b>	<b>7</b>	<b>7,6</b>
Leistung Haushalte [kW]		3,0 kVA/HH	89	267,0	94	282,0	6	18,0	48	144,0	13	39,0	24	72,0	20	60,0	20	60,0	8	24,0
Leistung Gewerbe [kW]			-	-	2	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-	1	30,0	1	30,0	-	-
Leistungsreserve [kW]				18,0	0,05	18,0		9,0		16,0		12,0		6,0	0,10	10,0	0,10	10,0		6,0
Gesamtleistung inkl. Reserve				285,0		400,0		27,0		160,0		51,0		78,0		100,0		100,0		30,0
<b>Haushaltsbedarf</b>																				
Baukosten [€]			144.387		146.560		9.027		64.353		23.371		29.121		20.665		35.489		30.582	
verlegte Medien			S + G + W		S + W				S + G		S									
Korrektur Mehrspartenverlegung		1,35	194.923	1,35	197.856	1,35	9.930	1,1	86.877	1,35	23.371	1,0	32.034	1,1	22.731	1,1	39.038	1,1	33.640	1,1
WIBERA-Index			1,034		1,228		1,228		1,224		1,195		1,165		1,034		1,034		1,195	
indizierte Baukosten [€]			201.550		242.967		12.194		106.337		27.928		37.319		23.504		40.365		40.200	
Gemeinkostenzuschlag [%]		15%	231.783		279.412		14.023		122.287		32.118		42.917		27.030		46.420		46.230	
weiterverrechenbar [€ HH]		50%	115.891		139.706		7.011		61.144		16.059		21.459		13.515		23.210		23.115	
<b>BKZ HH (je Baugebiet) inkl. Reserve [€/Ph]</b>			<b>1.260</b>		<b>1.104</b>		<b>779</b>		<b>1.186</b>		<b>975</b>		<b>869</b>		<b>422</b>		<b>725</b>		<b>2.433</b>	



BKZ-Ermittlung Haushaltsbedarf

Baugebiet	Bebauungsart	Faktor Ph	Mellinstraße (1999)		KonWerl Mitte (2000)		Agathastraße (1999)		Antoniusstraße (2001)		Morgnerstraße (2004)		Schlesienstraße (1999)		KonWerl (1998)		Werl HH gesamt		BKZ aktuell 580 €/Ph	Leistung [kW]
			Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph		
1-Fam.Haus	1	1,0	37	37,0	140	140,0	41	41,0	25	25,0	14	14,0	49	49,0	5,0	5,0	569	569,0	330.020	13,05
2-Fam.Haus	2	1,6	2	3,2	5	8,0	2	3,2	5	8,0	1	1,6	4	6,4	3,0	4,8	54	86,4	50.112	21,60
3-Fam.Haus	3	1,9	1	1,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,0	3,8	3	5,7	3.306	27,90
4-Fam.Haus	4	2,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	13,2	-	-	6	13,2	7.656	31,51
5-Fam.Haus	5	2,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33,42
6-Fam.Haus	6	2,8	-	-	2	5,6	-	-	-	-	-	-	2	5,6	-	-	4	11,2	6.496	34,81
7-Fam.Haus	7	3,1	8	24,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8	24,8	14.384	36,20
8-Fam.Haus	8	3,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	37,59
9-Fam.Haus	9	3,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	38,98
10-Fam.Haus	10	4,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40,37
<b>Summe</b>			<b>48</b>	<b>66,9</b>	<b>147</b>	<b>153,6</b>	<b>43</b>	<b>44,2</b>	<b>30</b>	<b>33,0</b>	<b>15</b>	<b>15,6</b>	<b>61</b>	<b>74,2</b>	<b>10</b>	<b>13,6</b>	<b>644</b>	<b>710,3</b>	<b>411.974</b>	
Leistung Haushalte [kW]		3,0 kVA/HH	100	300,0	162	486,0	45	135,0	35	105,0	16	48,0	93	279,0	17	51,0	790	2.370,0		
Leistung Gewerbe [kW]				-		-		-		-		-	10,0			50,0		220,0		
Leistungsreserve [kW]				16,0		15,0		12,0		6,0		12,0	0,05	15,0	0,83	480,0	0,20	661,0		
Gesamtleistung inkl. Reserve				316,0		501,0		147,0		111,0		60,0		304,0		581,0		3.251,0		
<b>Haushaltsbedarf</b>																				
Baukosten [€]			59.671		121.357		42.384		26.084		30.164		69.560		136.404		989.179			
verlegte Medien			S + G + W		S + W		S		S		S + G + W		S + G							
Korrektur Mehrspartenverlegung		1,35	80.555	1,35	163.832	1,35	42.384	1,0	26.084	1,0	40.721	1,35	93.906	1,35	136.404	1,0	1.224.286	1,24		
WIBERA-Index			1,283		1,195		1,283		1,222		1,195		1,283		1,285					
indizierte Baukosten [€]			103.352		195.779		54.378		31.875		48.662		120.481		175.279		1.462.172			
Gemeinkostenzuschlag [%]		15%	118.855		225.146		62.535		36.656		55.961		138.553		201.571		1.681.498			
weiterverrechenbar [€ HH]		50%	59.428		112.573		31.267		18.328		27.981		69.277		100.785		840.749			
<b>BKZ HH (je Baugebiet) inkl. Reserve [€/Ph]</b>			<b>843</b>		<b>711</b>		<b>650</b>		<b>525</b>		<b>1.435</b>		<b>857</b>		<b>651</b>		<b>863</b>	<b>66,12 €/kW</b>		

**BKZ-Ermittlung Gewerbe und sonstiger Bedarf**

Baugebiet	Bebauungsart	Faktor Ph	Belgische Straße (2003)		Breite Straße FWGH (2006)		Breite Straße FWGH (2006)		Neuwerk (2008)		Schlesienstraße (1999)		Hammer-Straße (1983)		Zur Mersch (1984)		Bidburger Pfad (1996)		KonWerl (1998)		Werl Gewerbe gesamt	
			Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph	Anzahl	Σ Ph
1-Fam.Haus	1	1,0	70	70,0	16	16,0	16	16,0	-	-	49	49,0							5,0	5,0	156	156,0
2-Fam.Haus	2	1,6	12	19,2	2	3,2	2	3,2	-	-	4	6,4							3,0	4,8	23	36,8
3-Fam.Haus	3	1,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							2,0	3,8	2	3,8
4-Fam.Haus	4	2,2	-	-	-	-	-	-	-	-	6	13,2							-	-	6	13,2
5-Fam.Haus	5	2,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							-	-	-	-
6-Fam.Haus	6	2,8	-	-	-	-	-	-	-	-	2	5,6							-	-	2	5,6
7-Fam.Haus	7	3,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							-	-	-	-
8-Fam.Haus	8	3,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							-	-	-	-
9-Fam.Haus	9	3,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							-	-	-	-
10-Fam.Haus	10	4,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							-	-	-	-
<b>Summe</b>			<b>82</b>	<b>89,2</b>	<b>18</b>	<b>19,2</b>	<b>18</b>	<b>19,2</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>61</b>	<b>74,2</b>							<b>10</b>	<b>13,6</b>	<b>189</b>	<b>215,4</b>
Leistung Haushalte [kW]		3,0 kVA/HH	94	282,0	20	60,0	20	60,0	-	-	93	279,0							17	51,0	244	732,0
Leistung Gewerbe [kW]			2	100,0	1	30,0	1	30,0	4	184,0		10,0	470,0		210,0		380,0			50,0		1.464,0
Leistungsreserve [kW]			0,05	18,0	0,10	10,0	0,10	10,0	0,21	50,0	0,05	15,0	0,05	25,0	0,09	20,0	0,05	20,0	0,83	480,0	0,23	648,0
Gesamtleistung inkl. Reserve				400,0		100,0		100,0		234,0		304,0		495,0		230,0		400,0		581,0		2.844,0
<b>Gewerbe und sonstiger Bedarf</b>																						
Baukosten [€]			36.640		6.199		10.647		54.740		2.288		84.220		39.048		55.992		11.739		301.514	
verlegte Medien																						
WIBERA-Index			1,228		1,034		1,034		1,223		1,283		1,651		1,622		1,259		1,285			
indizierte Baukosten [€]			44.994		6.410		11.009		66.948		2.936		139.047		63.336		70.494		15.084		420.258	
Gemeinkostenzuschlag [%]		15%	51.743		7.372		12.660		76.990		3.376		159.904		72.837		81.068		17.347		483.297	
weiterverrechenbar [€ GW]		50%	25.872		3.686		6.330		38.495		1.688		79.952		36.418		40.534		8.673		241.648	
<b>BKZ Gewerbe (je Baugebiet) inkl. Reserve [€/kW]</b>			<b>247</b>		<b>111</b>		<b>190</b>		<b>165</b>		<b>160</b>		<b>162</b>		<b>158</b>		<b>101</b>		<b>30</b>		<b>127,45 €/kW</b>	

### **III Ermittlung der Baukostenzuschüsse Strom - Mittelspannung**

<b>Baukosten Mittelspannung</b>						
Baugebiet	Erschließung	Baukosten [€]	WIBERA-Index	Baukosten Preisstand 2009 [€]	Leistung [kW]	Baukostenzuschuss [€/kW]
Runtestraße I	1996	149.404	1,259	188.100	3.600	52,25
Runtestraße II	1996	178.952	1,259	225.301	5.000	45,06
Büderich	1996	296.425	1,259	373.199	2.400	155,50
Werl-Nord I	1998	287.994	1,285	370.073	3.950	93,69
Werl-Nord II	2000	349.077	1,228	428.667	4.500	95,26
<b>Werl gesamt</b>		<b>1.261.853</b>		<b>1.585.339</b>	<b>19.450</b>	<b>81,51</b>

**IV        Positionspapier der Bundesnetzagentur zur Erhebung von Baukosten-  
              zuschüssen vom 5. Januar 2009**



## Beschlusskammer 6

### **Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung**

#### **1. Zulässigkeit der Forderung von BKZ in Netzebenen oberhalb Niederspannung**

Nach Auffassung der Beschlusskammer sind Netzbetreiber grundsätzlich berechtigt, für Netzanschlüsse im Bereich höherer Netzebenen BKZ zu erheben.

Für die Errichtung sowie Erweiterung genannter Netzanschlüsse bildet § 17 EnWG die relevante Anspruchsgrundlage. Nach § 17 Abs. 1 EnWG haben die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für den Anschluss insbesondere den Erfordernissen der Angemessenheit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zu genügen. Diese Anforderungen gelten auch für den BKZ. Hierbei handelt es sich um ein im Zuge der Anschlusserrstellung und -erweiterung einmalig vom Anschlussnehmer zu entrichtendes Entgelt für die dauerhafte Bereitstellung von Anschlussleistung durch den Netzbetreiber.

Zwar fehlen bisher gesetzliche Vorschriften, auf deren Basis ein BKZ für Anschlüsse in höheren Netzebenen verlangt werden kann. Eine spezielle gesetzliche Ermächtigung hierzu ist jedoch nicht erforderlich. Bei der dauerhaften Bereitstellung von Anschlusskapazität handelt es sich um ein vermögenswertes Gut, welches in privatwirtschaftlich organisierten Verhältnissen nur gegen Entgelt überlassen zu werden pflegt. Ferner ist die Erhebung von BKZ für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft, und zwar auch für Netzebenen oberhalb Niederspannung, als allgemein üblich und rechtlich unbedenklich anerkannt.<sup>1</sup>

Eine Verpflichtung zur Erhebung eines BKZ besteht nicht.

#### **2. Angemessenheit und Transparenz der BKZ-Forderung**

Die Beschlusskammer betrachtet eine BKZ-Forderung als den Angemessenheits- und Transparenzanforderungen des § 17 EnWG genügend, soweit der BKZ auf Basis des Leistungspreismodells ermittelt wird.

Nach dem Leistungspreismodell ergibt sich der BKZ aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung geltenden veröffentlichten Leistungspreis (> 2.500 Benutzungsstunden) der Anschlussnetzebene.<sup>2</sup>

$$\text{BKZ} = \text{Leistungspreis (>2.500 h/a) der Netzebene} \times \text{bestellte Leistung}$$

<sup>1</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.11.2006, VI-3 Kart 291/06 (V) Tz. 25 f.

<sup>2</sup> Ggf. vereinbarte individuelle Netznutzungsentgelte bleiben ohne Berücksichtigung.

Dem liegen folgende Überlegungen zugrunde: Die Einräumung eines Netzanschlusses ist ein vermögenswertes Gut, das in einem marktwirtschaftlichen System nur gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden muss. Bei der Entgeltbestimmung und der Höhe des geforderten Betrages ist der über ein natürliches Monopol verfügende Netzbetreiber jedoch nicht frei, sondern durch die in § 17 EnWG genannten Kriterien rechtlich gebunden. Ein erhobenes Entgelt muss angemessen, transparent und diskriminierungsfrei sein und darf nicht ungünstiger als die gegenüber den unternehmens- oder konzerninternen Nachfragern verlangten Konditionen sein.

**2.1** Das abstrakte Kriterium der Angemessenheit bedarf der inhaltlichen Konkretisierung. Die Beurteilungsmaßstäbe für die Angemessenheit der Entgelthöhe gegenüber dem Anschlussnehmer müssen aus den mit der Erhebung des BKZ verfolgten Zwecken gewonnen werden.

**a)** Die schlichte Einnahmeerzielung als Selbstzweck ist insofern nicht anzuerkennen. Der Zweck der Einnahmeerzielung als solcher liefert kein zusätzliches Kriterium zur Bestimmung einer noch angemessenen Höhe des BKZ. Darüber hinaus sind die Einnahmen aus BKZ im Rahmen der Netznutzung Netzkosten mindernd anzurechnen (vgl. § 9 Abs. 1 StromNEV), womit der Verordnungsgeber ausgeschlossen hat, BKZ als Instrument zur Erzielung zusätzlicher Erlöse zu verstehen.

**b)** Auch eine Finanzierungsfunktion des BKZ ist aus folgenden Gründen jedenfalls bei Stromnetzen nicht mehr anzuerkennen:

Die Kosten der Errichtung, des Ausbaus und der Unterhaltung des Netzes sind grundsätzlich aus den einer behördlichen ex-ante Genehmigung bzw. künftig der Anreizregulierung unterfallenden Netznutzungsentgelten zu refinanzieren.

In Folge dessen hat der BKZ nach den Erkenntnissen der Beschlusskammer seine ursprüngliche praktische Funktion inzwischen verloren.

**c)** Als ein die Angemessenheit begründender Zweck kann die Lenkungs- oder Steuerungswirkung des BKZ anerkannt werden. Es ist sinnvoll, über Entgelte wie den BKZ, die an die nachgefragte Anschlussleistung anknüpfen, eine Steuerung des Nachfrageverhaltens anzustreben, damit der Netzbetreiber nicht gezwungen ist, eine völlig überzogene Netzanschlusskapazität zu befriedigen, die dann mittelfristig zu einem überdimensionierten und damit überpreuerten Netz führt.

Die Angemessenheit der Höhe des BKZ ist in Netzebenen oberhalb der Niederspannung in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften zur BKZ-Erhebung insoweit danach zu beurteilen, ob eine hinreichende, aber nicht überzogene Steuerungswirkung ausgeübt wird.

**2.2** Das vom Netzbetreiber für die Anschlussnetzebene erhobene Leistungsentgelt für Entnahmen mit mehr als 2.500 Benutzungsstunden stellt ein hinreichendes Angemessenheitskriterium dar. Dieser Leistungspreis spiegelt die Bedeutung der Kapazität für die Netzdimensionierung wider und bietet sich insoweit als Steuerungsfaktor für eine bedarfsgerechte Kapazitätsnachfrage an. Im Vergleich zu dem deutlich niedriger bemessenen Leistungspreis für weniger als 2.500 Benutzungsstunden bewirkt er eine tendenziell höhere Steuerungswirkung, da der Leistungspreis für Entnahmen mit mehr als 2.500 Benutzungsstunden zugleich einen angemessenen Bezug zu der Möglichkeit, die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität über das ganze Jahr zu jedem Zeitpunkt (8.760 Benutzungsstunden pro Jahr) in Anspruch nehmen zu können, beinhaltet.

**2.3** Ferner gewährleistet das Leistungspreismodell ein hohes Maß an Transparenz. Es beruht allein auf der Multiplikation zweier Werte, die bekannt bzw. im Internet zu veröffentlichen sind, der Netzanschlussleistung und dem geltenden Leistungspreis (für Entnahmen mit mehr als 2.500 Benutzungsstunden) in der Anschlussnetzebene. Es ermöglicht somit eine einfache Nachvollziehbarkeit – auch für den energiewirtschaftlichen Laien, als der sich der Anschlussnehmer i. d. R. darstellt. Aus Sicht der Beschlusskammer sind damit auch die Transparenzanforderungen an die Begründung eines Entgelts, dessen Rechtfertigung sich nicht mehr aus der Umlage bestimmter Kosten, sondern aus einer Steuerungsfunktion ableitet, erfüllt.

Weil sich der Leistungspreis aus den von der Regulierungsbehörde bereits geprüften Kosten des Netzbetreibers bzw. deren mittels Effizienzvorgaben im Rahmen der Anreizregulierung vorgegebenen Absenkungspfad errechnet, vermeidet das Leistungspreismodell zudem die Durchführung einer weiteren Kostenprüfung.

Außerdem ist die Ableitung des Leistungspreises aus den - wiederkehrend - durch die Regulierungsbehörden zu prüfenden Kosten und die damit - anders als in anderen Berechnungsmodellen - verbundene kontinuierliche Kontrolle der BKZ nach Auffassung der Beschlusskammer auch in besonderem Maße geeignet, eine bisher im BKZ-Thema fehlende Befriedigungsfunktion zu bewirken.

### **3. Anwendungsgrundsätze der BKZ-Erhebung**

#### **3.1 Wechsel der Örtlichkeit des Netzanschlusses**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen neuen BKZ vom Anschlussnehmer zu verlangen, wenn dieser seinen bisherigen Netzanschluss aufgibt und den Anschluss an einem anderen Ort begehrt.

Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass sich der Netzbetreiber im Zuge der Forderung eines BKZ verpflichtet, dem Anschlussnehmer an einem bestimmten Anschluss eine vertraglich vereinbarte Anschlussleistung dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Das dem Anschlussnehmer somit eingeräumte „Kapazitätsrecht“ ist an diesen konkreten Netzanschluss gebunden und geht bei dessen Kündigung oder Aufgabe wieder verloren. Sobald der Anschlussnehmer also einen Neuanschluss seines Anschlussobjekts herbeiführt und den Anschluss an den bisherigen Verteilungsanlagen aufgibt, ist das Neuentstehen eines BKZ-Anspruchs die Folge. Dies korrespondiert mit der Feststellung dass ein Wechsel in der Person des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers keine Rechtfertigung für eine erneute Erhebung eines BKZ darstellt.

#### **3.2 Wechsel der Anschlussnetzebene**

Soweit der Anschlussnehmer einen Netzebenenwechsel veranlasst, kann der Netzbetreiber grundsätzlich einen neuen BKZ nach den für die neue Netzebene geltenden Regelungen erheben (vgl. BK6-07-013 vom 23.08.2007, S. 22).

Beim Anschlussebenenwechsel handelt es sich um die Realisierung eines Neuanschlusses an einer anderen, meist höheren Netzebene unter Aufgabe des bisherigen Anschlusses. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Ziff. 3.1. verwiesen.



### **3.3 Leistungserhöhung**

Der BKZ fällt bei jedem Neuanschluss, zu dem auch der Netzebenenwechsel zu rechnen ist, und bei Leistungserhöhungen an. Auf die Frage, ob mit dem Anschluss Baumaßnahmen am Netz verbunden sind, kommt es nicht an.

Dabei ist unerheblich, ob der Anschlussnehmer vor einer Erhöhung der Anschlusskapazität diese einmal abgesenkt hatte oder ob er die Betriebsmittel des Netzes in Zeiten des früher geltenden Rechts teilweise mitfinanziert hat. Diese Umstände spielen bei einem über die Lenkungswirkung für die Kapazitätsnachfrage legitimierten BKZ keine Rolle mehr.

### **3.4 Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung durch den Anschlussnehmer/-nutzer**

Die Legitimation des BKZ als Entgelt für die vertragliche Einräumung einer bestimmten Kapazität und die Rechtfertigung seiner Höhe aus der Lenkungsfunktion, die einem solchen Entgelt zukommt, führt dazu, dass der Netzbetreiber ein legitimes Interesse hat, die Einhaltung der entsprechenden vertraglichen Regelungen sicherzustellen.

Die Beschlusskammer hält vor diesem Hintergrund an ihrem am 12.06.2008 auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur veröffentlichten „Positionspapier der Bundesnetzagentur zu vertraglichen Regelungen beim Netzanschluss, insbesondere zur Leistungsunter- und -überschreitung“ (BK6p-06-041) in vollem Umfang fest.

## **4. Berücksichtigung von BKZ im Rahmen der Netzentgeltkalkulation**

Gemäß § 9 Abs. 1 StromNEV haben Netzbetreiber die von Anschlussnehmern entrichteten BKZ über 20 Jahre linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen.

Dabei hat die Auflösung der nach dem Leistungspreismodell ermittelten und vereinbarten BKZ in der Anschlussnetzebene zu erfolgen, für die sie erhoben wurden.

## **5. Hinweise**

Die Beschlusskammer bittet zu beachten, dass die dargestellten Positionen der Bundesnetzagentur nicht geeignet sind, bereits in der Vergangenheit abgeschlossene Sachverhalte neu zu bewerten.

Ferner verhält sich dieses Positionspapier auch nicht dazu, inwieweit eine BKZ-Kalkulation auf Basis anderer Berechnungsverfahren, insbesondere des VDN-Modells, geeignet sein kann, um in bei Zivilgerichten anhängigen Verfahren die Angemessenheit von BKZ-Forderungen durch den Netzbetreiber nachzuweisen.